

Übersicht Aufenthaltstitel

Im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist geregelt, wer nach Deutschland einreisen und sich hier zu welchem Zweck und wie lange aufhalten darf. Dabei kennt das Aufenthaltsgesetz eine enorme Fülle von verschiedenen Aufenthaltstiteln, für die verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das heißt: Den „Flüchtling“ als eine Kategorie, wie er in der Öffentlichkeit genannt wird, gibt es im Aufenthaltsrecht nicht. Stattdessen gibt es verschiedene Möglichkeiten, ein Bleiberecht in Deutschland aus verschiedenen Gründen und für unterschiedliche Zeiträume zu erlangen.

Um zu verstehen, um welchen Aufenthaltsstatus es sich handelt und was das bedeutet im Hinblick darauf, ob die Person längerfristig in Deutschland bleiben kann, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Zum Beispiel die Betrachtung der Form des Aufenthaltspapieres (Ausweis als Chipkarte, Klebeetikett im Nationalpass oder als Faltblatt) oder die Betitelung bzw. die im Ausweis genannten Paragraphen, die dem Aufenthalt zugrunde liegen.

A. Ausweis als Faltblatt

1. Während des Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung):

Eine Aufenthaltsgestattung bekommen Personen nach ihrer Ankunft in Deutschland, wenn sie sich noch im Asylverfahren befinden. Asylverfahren ziehen sich oft über mehrere Jahre, weshalb Menschen oft lange im Status der „Asylbewerbenden“ bleiben. Sie besitzen dann eine Aufenthaltsgestattung statt einer Aufenthaltserlaubnis, obwohl sie bereits lange in Deutschland leben und gute Chancen haben, hier längerfristig zu bleiben.

Aufenthalt	Definition/Erklärung	Aufenthaltstitel	Rechtsgrundlage
Aufenthaltsgestattung	Für Asylbewerberinnen/ Asylbewerber, die einen zulässigen Asyl- oder Asylfolgeantrag gestellt haben und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. (liegt zur Prüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder die Person befindet sich derzeit im Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht) Faltblatt mit biometrischem Foto, ohne roten Strich	Die Aufenthaltsgestattung gilt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, wird im Asylverfahren alle 6 Monate verlängert	§§ 55 und 63 AsylG



Quelle: <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/96/Aufenthaltsgestattung-Traegervordruck.jpg>

2. Nach Abschluss des Asylverfahrens (Duldung):

Wenn eine Person ein Asylverfahren durchlaufen hat und am Ende keinen humanitären Schutz erhalten hat, woraus sich eine Aufenthaltserlaubnis ableitet, dann bekommt die Person eine *Duldung*. Die rechtliche Bedeutung einer Duldung ist, dass eine Person das Land grundsätzlich verlassen muss und bis dahin durch dieses Dokument registriert ist. Es gibt jedoch diverse Gründe, warum Personen zu einem gewissen Zeitpunkt nicht ausreisen können oder eine Abschiebung unmöglich ist. Dann gilt die Abschiebung als „ausgesetzt“ und die Personen leben mit dem Status der Duldung in Deutschland. Beispielsweise ist das der Fall, wenn eine Person kurz davor steht zu heiraten oder in Mutterschutz geht, aufgrund einer Krankheit nicht reisefähig ist, es keine Reiseverbindungen in das jeweilige Land gibt oder Personen keine Ausweispapiere besitzen.

„Eine Duldung zu besitzen“ kann also ganz Verschiedenes bedeuten für die Personen, u.a. können auch Menschen, die eine Ausbildung machen oder arbeiten eine Duldung im Besitz einer Duldung sein. Daher lohnt es sich, genau hinzuschauen, aus welchen Gründen die Person eine Duldung hat. Oftmals verbleiben Menschen über Jahre im Status der Duldung in Deutschland, bis sie schlussendlich eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. In der Regel wird eine Duldung immer um drei Monate verlängert.

Duldung	Für Geflüchtete, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen die Ausreise aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist	Aussetzung der Abschiebung, „Duldung“ wird meist für 3 bis 6 Monate erteilt	§ 60a / § 60b AufenthG
Duldung zum Zwecke der Beschäftigung	Für Geflüchtete, die eigentlich ausreisen müssten, aber arbeiten und bestimmte weitere Kriterien erfüllen	„Beschäftigungsduldung“ für 30 Monate, danach ist oftmals eine Aufenthaltserlaubnis nach §25b Abs. 6 AufenthG möglich.	§ 60d AufenthG

	Faltblatt mit biometrischem Foto und rotem Strich		
Duldung zum Zwecke der Ausbildung	Für Geflüchtete, die einen Ausbildungsplatz über 2 Jahre zugesagt bekommen haben und die Ausbildung in max. 6 Monaten beginnt, diese nicht straffällig geworden sind, bereits min. 3 Monate geduldet sind und keine Abschiebung vorbereitet ist. Faltblatt mit biometrischem Foto und rotem Strich	„Ausbildungsduldung“ für die Dauer der Ausbildung (3 Jahre), nach erfolgreichem Abschluss wird die Duldung zum Zweck der Arbeitssuche um 6 Monate verlängert.	§ 60c AufenthG

The image shows a template for a 'Duldung' certificate. It is divided into several sections:

- Top Section:** Contains the serial number of the sticker ('Seriennummer des Klebeetiketts:'), the date of first issuance ('(Erstausstellung)'), and two extension dates ('(1. Verlängerung)' and '(2. Verlängerung)'). It also has a field for 'Nebenbestimmungen:'.
- Middle Section:** Features a large eagle emblem and the text 'Aussetzung der Abschiebung (Duldung)' and 'Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!'. Below this is a field for the 'Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers' (photo) and a 'Siegell' (seal).
- Bottom Section:** Includes a signature line for the holder ('Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers'), a field for the issuing authority ('Ausstellende Behörde (Bezeichnung)'), and the location ('Ort'). There is also a checkbox for 'Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.' and a field for 'Im Auftrag' with a signature line.

Quelle: <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b7/Duldung-Traegervordruck.jpg>

B. Ausweis als Chipkarte oder Klebeetikett im Pass

3. Nach dem „positiven“ Abschluss des Asylverfahrens (Aufenthaltserteilung):

Wird im Asylverfahren festgestellt, dass die Person Schutz in Deutschland benötigt, führt die Feststellung zu einer Aufenthaltserlaubnis, welche meist längerfristig gilt bzw. verlängert wird.

Eine Aufenthaltserlaubnis ermöglicht den Personen einen längerfristiges Bleiberecht, d.h. die Personen müssen vorerst nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Es kann verschiedene Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geben, einige davon sind hier aufgeführt, jedoch gibt es darüber hinaus weitere mögliche Gründe für eine Aufenthaltserlaubnis. Siehe auch 2.2 „Sonderfälle“ und 4. „Zweckbezogene Aufenthaltserlaubnisse“.

Alle hier aufgeführten Personengruppen besitzen einen Ausweis als Chipkarte oder ein Klebeetikett im Pass, der ebenso die Rechtsgrundlage ihrer Aufenthaltserlaubnis nennt.

Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung	im Asylverfahren anerkannte Geflüchtete gemäß dem Grundgesetz oder gemäß internationalem Recht (nach Genfer Flüchtlingskonvention, sog. „Konventions-flüchtlinge“ mit internationalem Schutz)	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG
Subsidiärer Schutzstatus	Geflüchtete, die im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt wurden. Z.B. aufgrund hoher Gefahrenlage im Herkunftsland, wie durch einen Bürgerkrieg	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (Verlängerung für 2 Jahre, die ausgesprochen wird, solange der Fluchtgrund z.B. Krieg im Herkunftsland weiterhin besteht)	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG
Abschiebungsverbote	Geflüchtete, die kein Asyl bekommen aber auch nicht abgeschoben werden dürfen. Die Ausreise ist z.B. nicht möglich („verboten“) wegen einer schwierigen Situation im Herkunftsland oder Reiseunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr (Verlängerung, wenn der Grund des Abschiebungsverbotes fortbesteht)	§25 Abs. 3 i.V.m. §60 Abs. 5, 7 AufenthG

3.1 Aufenthaltserlaubnis für „gut Integrierte“ und ihre Angehörigen

Wer bereits lange in Deutschland lebt, gut Deutsch spricht, arbeitet und/oder zur Schule geht bzw. eine Ausbildung macht kann darüber, unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens, ein Bleiberecht erlangen, welches sich auf dieser „nachhaltigen Integration“ begründet. Dadurch eröffnet sich meistens eine dauerhafte Aufenthaltsmöglichkeit in Deutschland.

Aufenthalt bei nachhaltiger Integration	Personen die bereits 8 Jahre in Deutschland leben, keine Sozialleistungen beziehen, gut deutsch sprechen, eine Arbeit haben	Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre, danach zumeist Übergang in einen langfristigen Aufenthalt, z.B. eine Niederlassungserlaubnis (unbefristet)	§ 25b Abs. 1 AufenthG
Aufenthalt für Jugendliche bei nachhaltiger Integration	Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr, wenn bereits 4 Jahre in	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, danach meist Übergang in ein anderes Bleiberecht, beispielsweise den §25b AufenthG	§ 25a Abs. 1 AufenthG

	Deutschland, Weiterbildung/Schule		
--	--------------------------------------	--	--

3.2 Weitere humanitäre Aufenthaltstitel für Menschen, die Schutz benötigen

Aufnahme aus dem Ausland	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) bei besonderen Fällen, z.B. Aufnahme von afghanischen Ortskräften	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre mit Aussicht auf Verlängerung	§ 22 AufenthG § 23 Abs. 1 AufenthG § 23 Abs. 2 AufenthG
Aufenthalt wegen Neuansiedlung/ Resettlement	Bundesinnenministerium kann Schutzsuchende aus anderen Drittstaaten „umsiedeln“, wenn sie in ihrem Aufenthaltsstaat keine Perspektive oder gute Lebensbedingungen haben, z.B. aus Libyen nach Deutschland.	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre mit Aussicht auf Verlängerung	§ 23 Abs. 4 AufenthG
Aufenthalt nach Härtefallverfahren	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen für Personen, denen eine Abschiebung bevorsteht, für die diese jedoch eine „besondere Härte“ darstellen würde. Beurteilt und anerkannt wird der Härtefallantrag von der Härtefallkommission u. dem Innenminister des Landes	Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Verlängerung möglich	§ 23a AufenthG
Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	Aktuell nur gültig für Geflüchtete aus der Ukraine	Aufenthaltserlaubnis zunächst für 2 Jahre	§ 24 AufenthG

4. Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen/ „Familiennachzug“:

Um das Bestehen und Zusammenleben von Familien zu wahren, gibt es in Deutschland für Geflüchtete und Zugewanderte teilweise die Möglichkeit, ihre engsten Angehörigen (in der Regel Ehepartnerinnen o. Ehepartner sowie minderjährige Kinder) nachzuholen. Diese sind dann, bis auf wenige Ausnahmen, solange aufenthaltsberechtigt, wie die Person, die zuerst nach Deutschland gekommen ist und einen Aufenthalt hatte. Daher spricht man hier oft von einem „abgeleiteten Aufenthaltsrecht“.

Daraus kann sich nach längerer Zeit in Deutschland (3 Jahre) auch ein eigenes, unabhängiges Aufenthaltsrecht ergeben.

Aufenthalt aus familiären Gründen	Nachzug von und Aufenthaltsrecht für Ehepartner oder minderjährige Kinder eines Ausländers mit rechtmäßigem Aufenthalt.	Aufenthaltserlaubnis gilt für den Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis des Familienmitglieds, von dem der Aufenthalt „abgeleitet“ ist	§ 27 ff. AufenthG, insb. § 29, 30, 32 AufenthG
-----------------------------------	---	---	--

5. Zweckbezogene Aufenthaltserlaubnisse für Ausbildung oder Beruf:

Menschen, die hier studieren, arbeiten oder eine Ausbildung machen möchten, können in ihrem Heimatland ein Visum bei der Deutschen Botschaft zu diesem Zweck beantragen. Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland richtet sich vor allem nach Länge des Arbeitsvertrags, Studien- bzw. Ausbildungsdauer.

Aufenthalt zum Zwecke der Aus- oder Weiterbildung	Nach § 16 ff. AufenthG gibt es verschiedene Möglichkeiten für eine Aufenthaltserlaubnis, z.B. zum Absolvieren einer Berufsausbildung, eines Sprachkurses, eines Studiums, eines Auslandssemesters oder eines Praktikums	Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme, bei einer Berufsausbildung oder einem Studium für dem gesamten Zeitraum	§ 16 ff. AufenthG,
Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung	Nach §18 ff. gibt es verschiedene Möglichkeiten für eine Aufenthaltserlaubnis, z.B. zum Ausüben einer Beschäftigung, für Fachkräfte, Forschende, Freiwilligendienstleistende u.v.m.	Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Beschäftigung/ Tätigkeit in Deutschland	§ 18 ff. AufenthG, § 19d AufenthG
Aufenthalt für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger	Die EU-Bürgerschaft ermöglicht es, sich innerhalb der Mitgliedsländer unbegrenzt zu bewegen und zu arbeiten. Menschen aus anderen EU-Staaten benötigen daher keine gesonderte Aufenthaltserlaubnis.	Keine gesonderte Aufenthaltserlaubnis, der Personalausweis aus dem EU-Mitgliedsstaat genügt	Art. 20, 21 EUV, Richtlinie 2004/38/EG (FreizügigkeitsRL)

6. Unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland: Niederlassungserlaubnis

Unter bestimmten Voraussetzungen können Menschen, die schon längere Zeit in Deutschland leben, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland beantragen. Damit dürfen sie dauerhaft in Deutschland leben.

Niederlassungserlaubnis	Unbefristetes Aufenthaltsrecht	Keine Befristung, dadurch kein Zeitraum angegeben	§ 9 AufenthG § 26 Abs. 3 AufenthG
-------------------------	--------------------------------	---	--------------------------------------